

# RS OGH 1999/3/9 5Ob40/99i, 5Ob173/07p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1999

## Norm

MRG §1 Abs3

WGG 1979 idF 2.WÄG §20 Abs1

2.WÄG ArtV Abs2

2.WÄG ArtV Abs3

## Rechtssatz

Für Mietgegenstände in Gebäuden, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung im eigenen Namen errichtet worden sind, ist § 1 Abs 3 MRG idF des 2. WÄG eine Verweisungsnorm auf die zwingenden Bestimmungen des § 20 WGG. Auf den jeweiligen Eigentümer kommt es im Regelfall im Gegensatz zur früheren Fassung des § 1 Abs 3 MRG nicht mehr an. Auf alle Fragen, die im zeitlichen Geltungsbereich der Neuregelung des 2. WÄG, also nach dem 1. 3. 1991 verwirklicht wurden, ist zufolge der in Art V Abs 2 und 3 des 2. WÄG enthaltenen Übergangsbestimmungen für die Frage der Anwendung mietrechtlicher Bestimmungen des MRG oder des WGG § 20 Abs 1 WGG maßgeblich. Während für vor dem 1. 3. 1991 verwirklichte Sachverhalte noch altes Recht heranzuziehen ist, ist für alle nach dem 28. 2. 1991 verwirklichten Sachverhalte ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (WoBl 1995/48), so auch auf eine nach diesem Zeitpunkt geltend gemachte Wertsicherung, das neue Recht des § 20 WGG maßgeblich.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 40/99i  
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 40/99i
- 5 Ob 173/07p  
Entscheidungstext OGH 28.08.2007 5 Ob 173/07p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111647

## Dokumentnummer

JJR\_19990309\_OGH0002\_0050OB00040\_99I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)